

**Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
(§§ 14 Abs. 3, 17 Abs. 1, § 17 Abs. 11 VgV)**

**zur Betriebsführung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung
zur Betriebsführung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung in
den Ortsgemeinden Essenheim, Jugenheim, Klein-Winternheim,
Ober-Olm, Sörrenloch, Stackeden-Elsheim, Zornheim und der Stadt
Nieder-Olm**

Stand 28.07.2026

Zuschlagskriterien Straßenbeleuchtung

Es werden die folgenden Zuschlagskriterien mit den angegebenen Gewichtungen bewertet.

Bewertungskriterien	Gewichtung
Monetäre Bewertungskriterien	80 (%)
Vergütungshöhe Pauschale	65%
Vergütungshöhe Aufwand	15%
Organisationskonzept	(20%)
Absicherung der örtlichen Verfügbarkeit	1%
Kooperation mit dem Auftraggeber	
Bestandsdokumentation	3%
Berichtswesen	2%
Zusammenarbeit mit und Unterstützung des Auftraggebers, Planauskunft	2%

Bewertungskriterien	Gewichtung
Störungsmanagement, Reaktionszeiten	
zugesicherte Reaktions- und Entstörungszeiten	
zugesicherte Reaktions- und Entstörungszeiten bei Fällen der ersten Priorität	2%
zugesicherte Reaktions- und Entstörungszeiten bei Fällen der zweiten Priorität	4%
Organisation der Entstörung	2%
Standssicherheit	
- Konzept der Organisation und Durchführung davon Standssicherheitsprüfungen	2%
- Gesamtkosten = Anzahl der vorgesehenen Standssicherheitsprüfungen mal Preise)	2%

I. Vergütungshöhe Pauschale

Der Bieter wird für das verbindliche Angebot aufgefordert, bis zu vier leuchtenbezogene Pauschalen für die etwa 4.800 Leuchten(köpfe) über die Vertragslaufzeit zu kalkulieren und anzubieten.

Das Preisblatt für die Pauschalen wird zum Termin der Aufforderung zur Abgabe des verbindlichen Erstangebotes nach der dann vorliegenden Leuchtenanzahl den ausgewählten Bietern zur Verfügung gestellt. Mehr- bzw. Mindermengen berechtigen nicht zur Anpassung der Höhe der jeweiligen Pauschale.

Für die Kalkulation des Pauschalpreises sind neben den im Straßenbeleuchtungsvertrag und der Leistungsbeschreibung aufgenommenen Angaben folgende weitere Punkte zu berücksichtigen und einzupreisen:

- Entstörung ohne Tiefbauleistungen (mit Ausnahme § 2 – 2.1 – Abs. 3 des Straßenbeleuchtungsvertrages) inklusive umfassender Fehleranalyse (Leuchtmittel, Leuchte, Kabel, Kabelübergangskasten, Schaltschrank), Stellung

der Materialien inklusive Leuchtmittel, Austausch von Kleinteilen, Bereitschaft, An- und Abfahrt sowie Dokumentation

- Kabelfehlersuche ohne Einsatz eines Kabelmesswagens (oder eine vergleichbare technische Einrichtung zur Erfassung von Kabelfehlern)
- Die Durchführung der Planauskunft (ggf. Information des Netzbetreibers)
- Ebenso die Kosten der Datenpflege in einem branchenüblichen Anlagenverwaltungssystem (z.B. Lux Data oder vergleichbar), der Dokumentation und des Berichtswesens
- Unterstützung bei der Gewährleistungsverfolgung (Der Auftragnehmer hat die Ortsgemeinde/Stadt bei der Gewährleistungsverfolgung zu unterstützen)
- Unterstützung bei der Schadensabwicklung: Die Schadensabwicklung bei bekannten und unbekannten Verursachern obliegt der Ortsgemeinde/Stadt. Hierbei hat der Auftragnehmer die Ortsgemeinde/Stadt zu unterstützen.
- Die Aufwendungen für die Umsetzung im Angebot vorgenommener Versprechen zur Bestandsdokumentation und Berichtswesen / Zusammenarbeit mit und Unterstützung des jeweiligen Auftraggebers, zur Bereitstellung der Nachweise, zum Störungsmanagementkonzept, zur Organisation der Übernahme der Leistungen und zur Absicherung der örtlichen Verfügbarkeit
- Inspektion der Standsicherheit der Tragsysteme im Rahmen der Wartung der Leuchten

Die Pauschalpreise sind im Preisblatt einzutragen. Das Preisblatt wird den geeigneten Bewerbern mit Aufforderung zur Abgabe der Angebote über die E-Vergabepattform zur Verfügung gestellt.

Das insgesamt preisgünstigste Angebot bei den Pauschalen erhält für dieses Zuschlagskriterium die Höchstanzahl der hierbei vorgesehenen Gewichtungspunkte. Die übrigen Anbieter erhalten im Verhältnis hierzu stehende Gewichtungspunkte. Ermittelt werden die Gewichtungspunkte durch Berechnung des Produkts aus der jeweiligen Höchstanzahl der Gewichtungspunkte mit einem Quotienten aus dem günstigsten Preis als Dividend mit dem Preis des jeweiligen Bieters als Divisor. Das Produkt wird nach kaufmännischen Regeln auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Kosten der angebotenen Pauschale werden mit der vorgegebenen Stückzahl der Leuchten multipliziert.

II. Vergütung Aufwand

Als Aufwandsleistungen werden durch den Straßenbeleuchtungsvertrag Inbetriebnahmeprüfungen bei neu errichteten bzw. erneuerten Straßenbeleuchtungsanlagen, die ausschließlich vom Auftragnehmer oder seinen Beauftragten durchzuführen ist, vergütet.

Bei Erneuerung oder Neubau von mehr als 3 Leuchtstellen (Mast und Leuchte) wird eine gesonderte Vergabe durchgeführt.

Zu den Positionen nach Aufwand gehören u.a.:

- Stundenverrechnungssätze
- Zuschlagssätze für Nacht-, Sonntags- und Feiertageeinsätze
- Versetzen von Leuchtstellen (Tiefbauarbeiten werden hier vom Bieter beauftragt)
- Instandsetzung an Masten, Schaltstellen und Beleuchtungsnetz (Kabel)
- Inbetriebnahmeprüfung bei neu errichteten Straßenbeleuchtungsanlagen, soweit dies nicht dem Errichter obliegt
- Informationsbereitstellung zum Einpflegen in die Datenbank (z.B. Luxdata)
- außerplanmäßige Standsicherheitsprüfungen wegen Anbringung zusätzlicher Lasten aufgrund von Vorgaben der Auftraggeber
- Errichtung von Provisorien

Näheres wird in der Anlage „Einheitsleistungsverzeichnis“ ausgeführt. Es bleibt der Aufforderung zur Abgabe des endgültigen Angebots vorbehalten, noch konkretere Beschreibungen vorzunehmen.

Bei der Ermittlung des Aufwands sind folgende Kosten einzurechnen:

- Baustelleneinrichtung
- Einholung von verkehrsrechtlichen Anordnungen
- Baustellenabsicherung
- Ggf. Führen von Bautagesberichten
- Klein- und Befestigungsmaterial sowie Zuschläge
- Ggf. Einführen und Anschließen der ankommenden und abgehenden Leitungen bis zum Kabelübergangskasten

- Einstellung der Leuchten vor Ort nach den endgültigen Erfordernissen der jeweiligen Position
- Dokumentation Bestandsliste
- Ggf. Demontage der vorhandenen Leuchten, Leuchtmittel und Leitungen
- Fachgerechte Entsorgung der Altmaterialien
- Kosten einer erfolglosen Freischaltung
- Ggf. Isolationsmessung des Schleifenwiderstandes der Zuleitung oder vergleichbar

Erforderliche Werkzeuge, Hubsteiger, sonstige Fahrzeuge und Leitern sind vom Auftragnehmer zu stellen. Stundenlohn- bzw. Regiearbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers ausgeführt werden.

Bei den Angaben zu den jeweiligen Abrufen der Aufwandspositionen wurden allgemeine Schätzungen vorgenommen. Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist Gegenstand der Verhandlungen. Sie ist gedacht als Vereinfachung bei der Beauftragung dieser Tätigkeiten durch die Verwendung der entsprechenden bereits inhaltlich definierten Positionen. Diese Zusammenstellung wird nicht im Rahmen von größeren Maßnahmen, z.B. Neubaugebiete oder größere Erneuerung herangezogen werden, sondern findet Anwendung nur für begrenzte Umfänge (max. 3 Leuchtstellen).

Es steht in der Entscheidungshoheit der Gemeinde, die nach Aufwand abzurechnenden Leistungen abzurufen. Berechnet werden nur tatsächlich abgerufene und erbrachte Dienstleistungen.

Das insgesamt nach dem Einheitsleistungsverzeichnis ermittelte günstigste Angebot beim Aufwand erhält die Höchstanzahl der hierbei vorgesehenen 15 Gewichtungspunkte. Die übrigen Anbieter erhalten im Verhältnis hierzu stehende Gewichtungspunkte. Ermittelt werden die Gewichtungspunkte durch Berechnung des Produkts aus der jeweiligem Höchstanzahl der Gewichtungspunkte mit einem Quotienten aus dem günstigsten Preis als Dividend mit dem Preis des jeweiligen Bieters als Divisor. Das Produkt wird nach kaufmännischen Regeln (DIN 1333, Ausgabe 1992) auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der sonstige Neubau bzw. die über die Aufwandspositionen hinausgehende Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

III. Organisationskonzept

1. Absicherung der örtlichen Verfügbarkeit

Für die **Darstellung der Absicherung der allgemeinen örtlichen Verfügbarkeit der Monteure innerhalb einer Anfahrtszeit von weniger als zwei Stunden** wird höchstens 1 Gewichtungspunkt vergeben. Der Bieter soll dabei die Zeit anbieten, innerhalb dessen er von seinem Standort aus am weitesten entfernte Leuchtstelle in der Verbandsgemeinde anfahren kann.

2. Bestandsdokumentation und Berichtswesen / Zusammenarbeit mit und Unterstützung der Ortsgemeinde/Stadt bei der Planauskunft

2.1 Bestandsdokumentation

Die vorhandene Bestandsdokumentation ist inhaltlich fortzusetzen. Die Gemeinde erwartet die Möglichkeit eines unkomplizierten Informationsaustausches über die Nutzung einer branchenüblichen Bestands- und Betriebsdatenbank respektive einer anderen Lösung. Dies betrifft im Wesentlichen den Leuchten nebst genauer Beschreibung (Fabrikat, Jahr usw.), die Vorschaltgeräte, die Abdeckung und Dichtsysteme, den Gesamtzustand des Gehäuses und dessen Verschleißbarkeit, den An- bzw. Aufsatz sowie den Mast und dessen elektrische Anschlüsse. Weiterhin ist der Zustand der Schalt- und Verteilerstellen anzugeben. Im Rahmen der Vorlage des Organisationskonzepts hat der Bieter darzulegen, wie er im Zuge der Instandhaltungsarbeiten den technischen Zustand der Straßenbeleuchtungsanlagen bewerten wird und darüber auch den Nachweis seiner Tätigkeit erbringt. Hierbei sind im Rahmen der sach- und fachgerechten Bewertung durch Inaugenscheinnahme sowie händisches Probieren Informationen über die Qualität der angetroffenen

Leuchtenbestände, des -zustandes und der bisherigen Qualität der Instandhaltungsmaßnahmen aufzunehmen und dem Auftraggeber zu übermitteln.

2.2 Berichtswesen

Für die Gemeinde besteht die Erwartung, dass zumindest zum 31.03. eines jeden Vertragsjahres ein Jahresbericht erstellt wird.

Die Erwartungen an die Art und Weise der Ausgestaltung der Bestandsdokumentation und des Berichtswesens sind in der Leistungsbeschreibung ausgeführt. Ihre konkrete Ausgestaltung hat der Bieter im Organisationskonzeptes umfassend darzustellen. Folgende Mindestanforderungen werden gestellt:

- Bestandsdaten und Veränderungen
- Meldungen, Doppelmeldungen
- Störungen, Kabelschäden, Schäden von Dritten
- Umsetzung von Berichtsvorgaben

Als Unterstützungsleistungen gelten zum Beispiel die Erarbeitung von Sitzungsunterlagen, Präsentation in politischen Gremien, Bemusterungen, Entscheidungsfindung.

2.3 Zusammenarbeit mit und Unterstützung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm, den Ortsgemeinden und der Stadt Nieder-Olm.

Der Auftragnehmer hat Sorge dafür zu leisten, dass alle **von ihm neu verlegten oder errichteten** Anlageteile eingemessen werden. Neue Lichtpunkte und auch ersetzte Leuchten sind auch hinsichtlich der erforderlichen lichttechnischen Parameter nachzuweisen und im Einzelfall nachzumessen. Für die Einmessung von Masten ist der Auftragnehmer zuständig.

Soweit der Auftragnehmer die Anlageteile nicht in eigenen Verantwortung verlegt oder errichtet oder verlegen oder errichten lässt, hat er den Auftraggeber

darauf hinzuweisen, dies sicherzustellen. Der Auftraggeber wird dies bei der Auftragsvergabe an Dritte berücksichtigen.

Die Informationen hat der Auftragnehmer in einem noch mit dem Betriebsführer des Stromnetzes zu benennenden Formats abzustimmen. Ebenso hat der Bieter darzulegen, wie die von der Ortsgemeinde/Stadt zu tragenden Kosten aus der Vereinbarung über den diskriminierungsfreien Zugang reduziert werden können. Schließlich besteht die Erwartung, dass der Bieter die Ortsgemeinde/Stadt sachgerecht bei Entscheidungen in Bezug auf die Straßenbeleuchtung unterstützt.

2.4 Planauskunft

Vom Bieter werden Zusagen erwartet, wie er die Planauskunft über Kabel der Straßenbeleuchtung durchführen will. Dabei muss man natürlich zwischen einem Bieter, der aktuell tätig ist und einem Bieter, der die konkreten Kabellagen nicht kennt, unterscheiden. Es besteht die Erwartung aufzuzeigen, wie der Bieter vorgehen wird, um eine zuverlässige Planauskunft zu gewährleisten.

3. Störungsmanagement

3.1 Störungsmanagement allgemein

Störungsmanagement (Störungsannahme, Störungsbeseitigung und Dokumentation): Bewertet werden die Zusagen zur Organisation der Störungsannahme, die Dokumentation der Störungsaufnahme, Entstörung und Information an den Melder. Weiterhin wird bewertet, inwieweit Störungen aufgenommen, analysiert und abgearbeitet werden. Dabei kommt es darauf an, dass die Störungsannahme durchgehend 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr erfolgt und die interne Organisation gewährleistet, dass eine erfolgreiche Entstörung abgesichert ist.

3.2 Störungsmanagement Entstörungszeiten

Derjenige Bieter, der in den Fällen, bei denen keine Gefahr in Verzug vorliegt, die kürzesten Reaktionszeiten (Anwesenheit vor Ort) sowie Entstörungszeiten verspricht, erhält die vorgesehenen Höchstpunktzahl bei relativer Bewertung.

Dabei wird zwischen 2 Kategorien von Störungen unterschieden.

Die erste Priorität besteht bei sogenannten Gruppenstörungen (Ausfall von mehr als zwei Leuchten an einem Kabelstrang). Dort muss eine Anwesenheit vor Ort in maximal 120 Minuten und die Entstörung (Herstellung der Funktionsfähigkeit bzw. Behebung) in maximal zwei Kalendertagen erfolgen.

Zu zweiten Priorität gehören alle übrigen Fälle. Dort muss eine Anwesenheit vor Ort in maximal 2 Werktagen, die Entstörung in den Monaten September bis Mai maximal innerhalb von 8 Kalendertagen und in den übrigen Monaten maximal innerhalb von 12 Kalendertagen zugesagt werden. Dies sind Mindestanforderungen. Bewertet werden die Zusagen, wonach die Entstörung früher erfolgt, als die Maximalzeiten erlauben würden. Zur Ermittlung wird den geeigneten Bewerbern mit Aufforderung zur Abgabe der verbindlichen Erstangebote hierzu eine Exceltabelle zur Verfügung gestellt, in der diese ihre Zusagen einzutragen haben.

4. Organisation und Durchführung von Standsicherheitsprüfungen

4.1 Organisation von Standsicherheitsprüfungen

Die Bieter haben über die Standsicherheitsprüfungen zu gewährleisten, dass der Auftraggeber seine Verkehrssicherungspflichten als Anlageneigentümerin erfüllt. Derjenige Bieter, der besonders qualifiziert und umfassend sicherstellt, dass diese Verkehrssicherungspflicht bei der Standsicherheit der Masten erfüllt wird, erhält die Höchstpunktzahl der vorgesehenen Gewichtungspunkte. Bewertet wird dabei, wie der Bieter vermittelt, dass die von ihm vorgenommenen Maßnahmen zur Auswahl der zu prüfenden Maste, zur Festlegung der durchzuführenden Prüfmethode(n) und zur Bewertung der Garantieerklärungen der Prüfgesellschaften geeignet sind, dass die Ortsgemeinde/Stadt das Notwendige beauftragt hat bzw. überprüft, um sich nicht dem

berechtigten Vorwurf einer unzureichenden Verkehrssicherung auszusetzen. Dies bedeutet die Bestimmung einer aus Sicht des Bieters ausreichenden sowie kosten- und aufwandsoptimierte Prüfmenge, eines oder mehrerer Prüfverfahren und die Vornahme wirtschaftlicher Prüfungen.

4.2 Kosten der Durchführung der Standsicherheitsprüfungen

Schließlich wird bewertet, wer die geringsten Gesamtkosten für die von ihm vorgeschlagenen Standsicherheitsprüfungen gemäß seinem Organisationskonzept beansprucht. Dafür hat der Bieter die Anzahl der in den ersten vier Jahren vorzunehmenden Standsicherheitsprüfungen, die Prüfmethode und den Preis anzugeben. In Bezug auf den Preisvergleich erfolgt eine relative Bewertung.

Es steht dem Auftraggeber frei, Standsicherheitsprüfungen anderweitig zu vergeben.

Die relative Bewertung erfolgt anhand folgender Gewichtungspunkteskala:

Relative Qualität des Angebots	Erfüllungsgrad
Relativ beste Erfüllung	100% der Gewichtungspunkte
Minimaler Abstand zum besten Angebot	90% der Gewichtungspunkte
Geringer Abstand zum besten Angebot	80% der Gewichtungspunkte
Deutlicher Abstand zum besten Angebot	60% der Gewichtungspunkte
Großer Abstand zum besten Angebot	40% der Gewichtungspunkte
Sehr großer Abstand zum besten Angebot	20% der Gewichtungspunkte
Nicht-Erfüllung	Keine Wertung (0 Punkte)

Es werden keine Zwischenbewertungen vorgenommen.